Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2858

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52200 — 5431/68

Bonn, den 26. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1967 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

nebst Begründung (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 807) erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1977 fällt."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 278) gewährte den Wasserkraftwerken, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1957 begonnen wurde, neben gewissen Vergünstigungen für die Bauzeit eine Ermäßigung um die Hälfte der gesetzlichen Beträge auf dem Gebiete der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer auf die Dauer von 20 Jahren ab dem Betriebsbeginn.

Das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 807) dehnte die Verordnung auf alle Wasserkraftwerke aus, mit deren Bau bis 31. Dezember 1967 begonnen wird.

Eine weitere Verlängerung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken erscheint angebracht, weil der Ausbau der Wasserkräfte nach wie vor von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung ist, die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftwerke aber nur durch steuerliche Vergünstigungen gewährleistet werden kann. Folgende Gesichtspunkte sprechen für eine Verlängerung:

1. Wasserkraftwerke sind ungewöhnlich kapitalintensiv. Die Ausbaukosten der Wasserkraftwerke sind in der Regel etwa viermal so hoch als die vergleichbaren Ausbaukosten der Wärmekraftwerke. So belaufen sich die Ausbaukosten bei Wärmekraftwerken derzeit auf 500 bis 700 DM je installiertes Kilowatt, während sich die Ausbaukosten bei Wasserkraftwerken in der Regel auf 2000 bis 2500 DM/kW stellen. Die hohen Ausbaukosten führen im Verein mit den hohen Zinssätzen vor allem in den ersten 20 Betriebsjahren zu einer wesentlich höheren Kapitaldienstbelastung als sie Wärmekraftwerke zu tragen haben. Weitere notwendige Folge des hohen Kapitaleinsatzes ist, daß die aufzubringenden Steuern, namentlich die Gewerbekapital- und die Vermögensteuer höher als bei Wärmekraftwerken sind. Die Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftwerken wird anfänglich dadurch erheblich beeinträchtigt. Mit der fortschreitenden Amortisation der Ausbaukosten wird die Wasserkraftenergie jedoch späterhin immer preiswerter, wegen ihrer Rohstoffunabhängigkeit und des verhältnismäßig geringen Personalbedarfs wirkt sie dann sogar preisdämpfend.

2. Der Ausbau der Wasserkräfte des Landes ist auch heute noch von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung. Zwar hat sich die energiewirtschaftliche Situation im Bundesgebiet seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken und auch noch seit ihrer ersten Verlängerung im Jahre 1957 insofern wesentlich geändert als man heute nicht mehr von einer allgemeinen Energieknappheit reden kann. Gleichwohl stellen die Wasserkräfte als heimische und unversiegbare Energiequellen einen förderungswürdigen Faktor im gesamten Energiehaushalt dar, dessen weitere Stärkung auch vom Standpunkt der Versorgungssicherheit aus wünschenswert ist.

3. In besonderem Maße förderungswürdig ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftwerken, soweit diese im Zusammenhang mit dem Ausbau von Großschiffahrtsstraßen errichtet werden und die Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit gleichzeitig den Bau der Großschiffahrtsstraße fördert. Das gleiche gilt für die noch fehlenden Wasserkraftwerke an solchen Flußstrecken, deren Ausbau seit langem in Angriff genommen ist, jedoch bis Ende 1967 nicht an allen planmäßig vorgesehenen Stufen begonnen werden kann. Hier besteht die Gefahr, daß zur Vermeidung wasserwirtschaftlicher Nachteile (Eintiefung des Flußbetts) in absehbarer Zeit öffentliche Mittel für Regulierungsbauten (Wehre) aufgewendet werden müßten, falls der Wasserkraftausbau vorzeitig zum Erliegen käme.

4. Für die Elektrizitätswirtschaft als solche dürfte die Verlängerung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken keine Verringerung der Steuerlast und für den Staatshaushalt keine Einbuße an Einnahmen bedeuten, da das Steueraufkommen von ausbauwürdigen Wasserkraftanlagen selbst bei Gewährung der steuerlichen Begünstigung noch höher sein dürfte als von Wärmekraftwerken, die anstelle der betreffenden Wasserkraftwerke errichtet werden müßten.

Die weitere Verlängerung der Verordnung bedarf ebenso wie ihre erste Verlängerung eines Gesetzes, da die seinerzeitige gesetzliche Grundlage der Verordnung, der § 12 der Reichsabgabenordnung, gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG weggefallen und inzwischen auch ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Verlängerung. Da Wasserkraftwerke langfristiger, vorausschauender Planung bedürfen, kann eine nur kurzfristige Verlängerung den Zweck, den Ausbau von Wasserkräften nachhaltig zu fördern, nicht erfüllen. Eine Verlängerung auf wenigstens 10 Jahre erscheint daher erforderlich. Die Neufassung des § 3 der Verordnung sieht gleichzeitig einen Verzicht auf die bisher erforderliche Bescheinigung vor, daß der Bau der Anlagen dringend erforderlich und von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese Bescheinigung erweist sich als überflüssig, da sie in der Praxis bisher stets erteilt worden ist und, was die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung betrifft, aus den oben angegebenen Grün-

den auch in Zukunft erteilt würde. Demgemäß ist in Zukunft über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung vorliegen, ausschließlich im Rahmen der Veranlagung zu den Ertragsteuern zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die steuerliche Begünstigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung begehrt wird.

Der Verzicht auf die Bescheinigung stellt zugleich eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu § 2

Die Berlin-Klausel erscheint notwendig, weil Unternehmen, die Wasserkraftwerke errichten, in Berlin ihren Sitz haben können.

Zu § 3

Das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Juli 1957 gilt nicht im Saarland. Demgemäß muß auch der Geltungsbereich des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken auf das übrige Bundesgebiet beschränkt bleiben.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 314. Sitzung am 13. Oktober 1967 beschlossen, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Bundesregierung nimmt zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Es werden keine Bedenken dagegen erhoben, daß der Entwurf die bisherige steuerliche Begünstigung auf Wasserkraftwerke ausdehnt, deren Bau in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Dezember 1977 begonnen wird.
2. Der Änderung des § 3 der Verordnung wird auch darin zugestimmt, daß die Begünstigung künftig nicht mehr davon abhängig ist, daß eine Bescheinigung erteilt wird, wonach der Bau dringend erforderlich und von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung ist.
3. Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 3 des Entwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden, da sich die Geltung der Verordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 278) und des Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 807) im Saarland bereits aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) ergibt. Dieses geht als das speziellere Gesetz dem Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) vor.